

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlordnung zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie den stellvertretenden Sprecherinnen oder den stellvertretenden Sprechern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Die Wahlordnung beruht auf

- § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Wahlorgane
- § 2 Mindestführungsausbildung der (stellvertretenden) Sprecherin oder des (stellvertretenden) Sprechers und Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wahl der (stellvertretenden) Sprecherin oder des (stellvertretenden) Sprechers
- § 5 Wahlvorbereitung
- § 6 Vorstellung der Kandidaten
- § 7 Durchführung der Wahl
- § 8 Urnenwahl
- § 9 Briefwahl
- § 10 Fristenwahrung
- § 11 Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

In kreisfreien Städten setzt sich die öffentliche Feuerwehr aus den beiden Sparten Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr zusammen. Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) werden die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr durch die Sprecherin/den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr vertreten. Das Wahlverfahren der Sprecherin/des Sprechers bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr ist in dem Gesetzestext jedoch sehr offen formuliert:

„§ 11 Abs. 4 BHKG: Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.“

Gemäß Artikel 38 Grundgesetz sind folgende Grundsätze für demokratische Wahlen anzuwenden, in dem sie allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim und transparent sein muss. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Allgemeinheit der Wahl

Das Wahlrecht ist allgemein, wenn es grundsätzlich allen zusteht, die das Wahlalter erreicht haben.

- Unmittelbarkeit der Wahl

Es ist unmittelbar, wenn die Wähler höchstpersönlich abstimmen und ihre Stimmen direkt für die Zuteilung verwertet werden.

- Freiheit der Wahl

Wahlen sind dann frei, wenn die Aufstellung der Wahlvorschläge und das Wahlverfahren für alle Wähler transparent sind. Weiterhin muss jeder Wähler seine Stimme selbst (d.h. im Allgemeinen seinen Stimmzettel) unbeeinflusst, ohne Zwang und unmanipuliert abgeben können.

- Gleichheit der Wahl

Gleichheit des Wahlrechts bedeutet, dass jeder gültigen Stimme dasselbe Stimmgewicht zukommt.

- Wahlgeheimnis

Geheim sind Wahlen, wenn der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst in einer Faltkabine (oder wie bei einer Briefwahl an einem anderen Ort) selbst ausfüllen und in die Wahlurne werfen muss. Der Wahlleiter im Wahllokal hat sicherzustellen, dass alle Wähler die Wahlkabine verwenden.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 271 bis 286



- Transparenz oder Öffentlichkeit der Wahl Ein weiterer Grundsatz ist Transparenz oder Öffentlichkeit der Wahlhandlung. Sie bedeutet, dass der Weg zur Benennung der Kandidaten sowie der Wählerstimmen von den eingeworfenen Stimmzetteln über die Auszählung bis zur Bildung von Gesamtsummen und der Berechnung einer eventuellen Sitzzuteilung vollständig nachvollziehbar ist.

Die Musterwahlordnung zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers wurde am 19. November 2016 durch die Arbeitsgemeinschaft der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren NRW und am 1. Dezember 2016 durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW beschlossen und dient als gemeinsame Empfehlung zur Wahl der Sprecher in Städten mit Berufsfeuerwehren. Die Wahlordnung für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie den stellvertretenden Sprecherinnen oder den stellvertretenden Sprechern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg basiert auf dieser Musterwahlordnung und wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Feuerwehr und den Löschzugführern der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg, vertreten durch den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg, weiter präzisiert.

§ 1 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlvorstand.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr. Sie oder er ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Personen werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter berufen. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

(4) Bewerber um das Amt der (stellvertretenden) Sprecherin oder des (stellvertretenden) Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(5) Der Wahlvorstand legt den Wahltag fest und macht ihn entsprechend bekannt (vgl. § 5 dieser Wahlordnung).

§ 2 Mindestführungsausbildung der (stellvertretenden) Sprecherin oder des (stellvertretenden) Sprechers und Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Mindestführungsausbildung der oder des sich zur Wahl stellenden Sprecherin oder Sprechers/stellvertretenden Sprecherin oder Sprechers wird entsprechend der Präzisierung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zum BHKG vom 14. Oktober 2016 auf die Zugführerausbildung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 definiert.

(2) Die Anzahl der stellvertretenden Sprecherinnen oder stellvertretenden Sprecher wird auf zwei festgelegt.

§ 3 Wahlberechtigung

Als wahlberechtigt für die Wahl zur oder zum (stellvertretenden) Sprecherin oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr gilt, wer am Wahltag sein sechzehntes Lebensjahr vollendet und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg ist.

§ 4 Wahl der (stellvertretenden) Sprecherin oder des (stellvertretenden) Sprechers

(1) Die Sprecherin / Der Sprecher sowie die stellvertretenden Sprecherinnen oder die stellvertretenden Sprecher werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg, die zum Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Mindestführungsqualifikation gemäß § 2 aufweisen, können sich zur Wahl stellen.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht in Anlehnung an § 33 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO) das Wahlverfahren, die Wahlorte, die Zeiträume der Stimmabgabe und den Zeitpunkt, bis zu dem Kandidaturen bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereicht werden können („Einreichungsfrist“), durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 16 Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Kandidaturen für das Amt der Sprecherin oder des Sprechers und/oder stellvertretenden Sprecherin oder Sprechers auf. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der KWahlO entsprechend. Neben der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg ist die öffentliche Bekanntmachung per Aushang in den Gerätehäusern der Feuerwehr zulässig.

(2) Kandidaturen für das Amt der Sprecherin oder des Sprechers und/oder der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter unter Benennung der Kandidatur (Sprecherin oder Sprecher und/oder stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher), des Familiennamens, Vornamens, Berufs, Tages der Geburt, Geburtsortes und Wohnanschrift schriftlich eingereicht werden. Der Name und die Anschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners müssen erkennbar sein. Die Übermittlung der Kandidatur mittels Telefax genügt der Schriftform. Eine per E-Mail übermittelte Kandidatur erfüllt nicht das Schriftform Erfordernis und ist daher unwirksam. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jeder eingereichten Kandidatur den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Eine

Kandidatur bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterstützungsunterschriften.

(3) Der Wahlvorstand beschließt nach Vorprüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist über die Zulassung der Kandidaturen als Sprecherin oder Sprecher und/oder stellvertretende Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher. Er hat sie zurückzuweisen, wenn sie den in dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Bei Zurückweisungen einer Kandidatur sind das KWahlG und die KWahlO analog anzuwenden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Kandidaturen für die jeweiligen Ämter im Zeitraum von zwölf Wochen bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich in geeigneter Weise bekannt.

(5) Das Wählerverzeichnis wird in Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutzamt - Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr - und der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik der Stadt Duisburg erstellt. Es beinhaltet alle wahlberechtigten Feuerwehrfrauen und -männer, die zum Stichtag (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg sind. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, der Bekanntmachungen und des Einspruchs gelten die gültigen Vorschriften des KWahlG und der KWahlO.

(6) Die Stimmzettel werden in Anlehnung an die Grundsätze der Kommunalwahlordnung des Landes NRW amtlich hergestellt. Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der/den stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher erfolgen in jeweils separaten Wahlverfahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen fest.

**§ 6
Vorstellung der Kandidaten**

Den Kandidatinnen oder den Kandidaten zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und/oder der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers wird die Möglichkeit gegeben, sich ab dem Zeitpunkt von zwölf Wochen vor dem Wahltag an in den jeweiligen Einheiten persönlich vorzustellen. Der Wahlvorstand erstellt eine Übersicht der Kandidatinnen und Kandidaten sowie in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kandidatinnen oder den jeweiligen Kandidaten je einen einheitlichen Vorstellungsbogen und übersendet die Übersicht und die Vorstellungsbögen den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg zum Aushang.

**§ 7
Durchführung der Wahl**

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze des IV. Abschnitts des KWahlG und der KWahlO sinngemäß.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl.

(3) Es gilt die relative Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gelten die Grundsätze des KWahlG und der KWahlO analog.

(4) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Anzahl der definierten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter jeweils eine Stimme.

**§ 8
Urnenwahl**

Eine Urnenwahl ist nicht vorgesehen.

**§ 9
Briefwahl**

Briefwahlunterlagen werden jedem wahlberechtigten Mitglied durch den Wahlvorstand nach Festlegung des Wählerverzeichnisses auf dem Postweg zugesandt. Einzelheiten zur Briefwahl werden öffent-

lich bekannt gemacht. Die Briefwahl ist bis einschließlich zum Wahltag möglich.

**§ 10
Fristenwahrung**

Die Briefwahl kann bis zum Wahltag 24:00 Uhr erfolgen. Für den rechtzeitigen Zugang der Briefwahl ist der Zeitpunkt des Einwurfs in einen Fristenbriefkasten auf der Feuer- und Rettungswache 1, vor dem Haupteingang zum Verwaltungsgebäude, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg ausschlaggebend.

**§ 11
Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

(1) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorstand unmittelbar nach dem Wahltag.

(2) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift gefertigt und vom gesamten Wahlvorstand eigenhändig unterschrieben. Bei der Fertigung der Niederschrift orientiert sich der Wahlvorstand als Berichtsvorlage an der Anlage 18a zu § 54 KWahlO.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und fordert bei Bedenken die notwendigen Unterlagen an. Anschließend stellt sie oder er das Wahlergebnis für die Sprecherin oder den Sprecher und die stellvertretenden Sprecherinnen oder die stellvertretenden Sprecher fest. Hierbei orientiert sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an den Regelungen des § 61 Abs. 3 und an der Anlage 25 zu §§ 61, 70, 75a KWahlO.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis öffentlich bekannt. Mit Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Gewählten zu benachrichtigen und zur Annahme der Wahl aufzufordern. Es gelten sinngemäß die Regelungen des § 36 Abs. 1 KWahlG. Nach Annahme der Wahl durch die Kandidatinnen oder die Kandidaten sind diese gewählt.



(5) Bei Einsprüchen ist das KWahlG und die KWahlO analog anzuwenden.

**§ 12
Schlussbestimmungen**

(1) Die Stadt Duisburg trägt die Kosten der Wahl. Eine Kostenerstattung an die Bewerberinnen oder Bewerber findet nicht statt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist nach Abschluss der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und nach Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl und nach Prüfung eventueller Einsprüche zu vernichten. Über Einsprüche entscheiden der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Prüfung. Die anderen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahl bzw. der Wahlprüfung spätestens zwei Monate vor der nächsten Wahl zu vernichten.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, den 5. Juli 2018

Der Oberbürgermeister

Sören Link

*Auskunft erteilt:
Herr Gehre
Tel.-Nr.: 0203 308-2341*

Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 111 der Stadt Duisburg in Duisburg Meiderich-Beeck für einen Bereich zwischen Thomasstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Franklinstraße vom 12.07.2018

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 für einen Bereich zwischen Thomasstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Franklinstraße die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 111 -Duisburg Meiderich-Beeck- vom 12.07.2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

§ 1

1. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 111 -Duisburg Meiderich-Beeck-, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 15.08.2017, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer E 37, zu jedermann Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1231 -Laar- "Friedrich-Ebert-Straße" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Juli 2018

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203 283-3416



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Änderungsvorhaben der Hülskens GmbH & Co. KG für die Maßnahme „Abgrabung Homberger Ort“

Die Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4 bis 6 in 46483 Wesel reichte mit Datum vom 06.02.2018 einen Antrag auf Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge der Maßnahme „Abgrabung Homberger Ort“ bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg ein.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge innerhalb der mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1997 genehmigten Abbaufäche.

Die Baggerung in Flüssen zur Gewinnung von Mineralien bedarf gemäß Anlage 1, Nr. 13.15 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Abgrabung wurde im Jahr 1997 planfestgestellt. Die Änderung in der Abbau- und Verfüllreihenfolge stellt eine geringe Veränderung zum planfestgestellten Vorhaben dar. Die Merkmale des Vorhabens (z. B. die genehmigte Flächengröße), der Standort des Vorhabens (z. B. die bestehende Nutzung des Gebietes) sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (z. B. Art und Ausmaß der Auswirkungen) verändern sich nicht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab am 05.03.2018, dass die beantragte Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine UVP-Pflicht besteht.

Duisburg, den 13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kremers

*Auskunft erteilt:
Frau Kremers
Tel.-Nr.: 0203 283-4645*

Bekanntmachung des Landesbetrieb Straßenbau NRW

8-streifiger Ausbau der A40 zwischen den Anschlussstellen DU-Homberg und DU-Häfen einschließlich Ersatzneubau der Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp hier: Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant und realisiert im Auftrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen die neue achtspurige Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp, welche die alte Brücke ersetzen soll. Zudem wird die Autobahn A40 zwischen den Anschlussstellen Duisburg-Homberg und Duisburg-Häfen auf acht Spuren ausgebaut. Ziel des Bauvorhabens ist es, die zentrale Verbindung über den Rhein zu sichern und an das gestiegene Verkehrsaufkommen anzupassen.

Um die Planungen für den o.g. Abschnitt der A40 ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 01.08.2018 – 30.09.2018 folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

- Vermessungsarbeiten

Hierfür ist das Betreten der betroffenen Grundstücke erforderlich; Veränderungen auf den Grundstücken wie etwa Grabungen/Bohrungen etc. sind nicht vorgesehen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Stadt Duisburg, Gemarkung Homberg, Flur 1:

173, 249, 534, 555

Stadt Duisburg, Gemarkung Homberg, Flur 8:

221, 224, 226, 237, 242, 245, 246, 257, 258, 259, 271, 272, 281, 283, 284, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 336, 339, 342, 344, 346, 347, 348, 349, 351, 357, 358, 360, 362, 373, 379, 384, 396, 397, 398, 410, 418, 419, 420, 422, 423, 428, 430, 431, 434, 435, 437, 444, 445, 448, 451, 452

Stadt Duisburg, Gemarkung Homberg, Flur 10:

36, 55, 61, 104, 118, 121, 124, 127, 128, 131, 181, 189, 206, 207, 212, 218, 220, 230, 231, 243, 244, 258, 261, 262, 281, 282, 299

Stadt Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 1:

82, 83, 123, 138, 693, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702, 705, 706, 707, 708, 709, 713, 795, 1713, 1740, 1741, 1742

Stadt Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 2:

51, 456, 457, 503, 518

Stadt Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 26:

23, 152, 153, 154, 155, 156, 174

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 3:

38

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 4:

66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 168, 214, 260, 307, 308, 331, 339, 364, 382, 392, 396

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8:

143, 144, 153, 178, 202, 203, 209

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 12:

53, 66, 70, 71, 80, 83, 85, 87, 91, 94, 95, 99, 100, 101, 105, 106

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 13:

4, 45, 46, 48, 53, 54, 56, 58, 60, 61, 65, 66, 93, 116, 117, 119, 120, 121, 122

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 14:

302, 317, 323, 332, 335, 339, 363, 373, 374, 380, 425, 431, 433, 434, 435, 436, 438, 451, 452, 453, 454, 461, 462, 466, 469, 471, 472, 499

Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 18:

550, 594, 596, 597, 624, 635, 636, 637, 638, 646, 656, 657, 658

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch das Ingenieurbüro VIC Planen und Beraten GmbH, Siegburger Straße 149 – 151, 50679 Köln im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Düsseldorf, den 29. Juni 2018

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Im Auftrag

Neumann

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Stadt Duisburg
Herr Brenner
Tel.-Nr.: 0203 283-3254

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 62/160, ausgestellt am 18.01.2007 für die Mitarbeiterin Angela Marek, geb. am 19.04.1968, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 10. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kirchesch
Städt. Oberverwaltungsrat

Auskunft erteilt:
Frau Agus
Tel.-Nr.: 0203 283-3429



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Heerstraße ohne Nr.	wird	Heerstraße 270 A (Autohandel)
Heerstraße ohne Nr.	wird	Heerstraße 280
Bürgerstraße 13 und Sternbuschweg ohne Nr.	wird	Bürgerstraße 13 und Sternbuschweg 95 A
Pulverweg 35	wird	Pulverweg 33 und 35

Gemarkung Huckingen:

Reiserpfad ohne Nr.	wird	Reiserpfad 18 (Vereinsheim)
Lindenstraße ohne Nr.	wird	Lindenstraße 5 A

Gemarkung Meiderich:

Bürgermeister-Pütz-Straße 17	wird	Heinrich-Bongers-Straße 12
------------------------------	------	----------------------------

Gemarkung Rheinhausen:

Lutherstraße ohne Nr.	wird	Lutherstraße 5 (Ev. Kirche)
-----------------------	------	-----------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 12. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Ishak Bakirtas, zuletzt wohnhaft unbekannt / Türkei, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 62701/2, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203 283-5458*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Tanja Kox, zuletzt wohnhaft Heynenstr. 1, 47229 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22971, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Calin, Monica, zuletzt wohnhaft Krefelder Str. 201, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-0602250, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW.S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Bohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6989

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Abdurrahman Demirci, zuletzt wohnhaft Sydowstr. 51, 46240 Bottrop, gerichtete Bußgeldbescheid vom 16.04.2018, Aktenzeichen 222999027720 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 402, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Petersen
Tel.-Nr.: 0203 283-4631



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Romano De Riemer, zuletzt wohnhaft Gronsvelddstraat 25, NL -6845 HG ARNHEM, gerichtete Bußgeldbescheid vom 26.01.2018, Aktenzeichen 222501260882 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 402, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Petersen
Tel.-Nr.: 0203 283-4631*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Jörg-Harry Schultz, zuletzt wohnhaft Lambarenestr. 29, 47249 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 116485, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Moahed Emad Ali, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22986/7, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112*



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Angelov, Angel, zuletzt wohnhaft Tersteegenstr. 5, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-2301544, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Bohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6989

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Ludger Jeworowski zuletzt wohnhaft Kleiststr. 31, 47166 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 62.830, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Ugur

Auskunft erteilt:
Frau Ugur
Tel.-Nr.: 0203 283-5450

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Leonid Brakovski, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 63064/65, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203 283-5458



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Jassin Tony Kliche, zuletzt wohnhaft 47798 Krefeld, Westwall 70, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22911, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 125, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lemke

Auskunft erteilt:
Frau Lemke
Tel.-Nr.: 0203 283-8702

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Camelia-Petruta Preda, zuletzt wohnhaft Hagedornstr. 9 in 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 02.07.2018, Aktenzeichen 50-32-3/2 65057 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Holeksa

Auskunft erteilt:
Herr Holeksa
Tel.-Nr.: 0203 283-7267

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Kadri Kurtish, zuletzt wohnhaft Lange Kamp 51, 47139 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22395-96, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

Die an Herrn Mirko David Julien Brunswick, zuletzt wohnhaft Vereinsstraße 15, 47169 Duisburg gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 37-53 50 20 2408 02, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Feuerwehr und Zivilschutzamt der Stadt Duisburg, 37-53 Freiwillige Feuerwehr, Feuerwache 1, Wintgensstraße 111, 47058 Duisburg, Zimmer 2318, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gehre

Auskunft erteilt:
Herr Gehre
Tel.-Nr.: 0203 308-2531

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Vivien Jacobs, zuletzt wohnhaft Duisburger Str. 20, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-36-02263, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Frau Ufermann
Tel.-Nr.: 0203 283-8773

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Vilson Ndoj, geb. 25.03.2000, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Paul-Rücker-Str. 36, 47059 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.07.2018, Aktenzeichen 32-31-3 St 575508 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Steen

Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Naciye Bugdayci derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Reinerstr. 29, 47166 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.07.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 252275 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 333 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lange

*Auskunft erteilt:
Herr Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3297*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 02.01.2014, 26.04.2017, 02.01.2015, 11.09.2017
Straßenreinigungsgebührenbescheide: 02.01.2014, 02.01.2015
Schmutzwassergebührenbescheide: 03.02.2015, 13.11.2015

Zahlungspflichtige/r:
Herrn Bülent Capan
Kundennummer:
90065595
Bisherige Anschrift:
Kampstr. 112, 47166 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 3. Juli 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201640616 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juli 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3217011521 (alt 117011528) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204074540 (alt 104074547) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. Juli 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202728972 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juli 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH zum 31.12.2017

Die Gesellschafterversammlung hat am 28. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 57.575,37 EUR festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 57.575,37 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 251.845,17 EUR verrechnet. Der Bilanzgewinn in Höhe von 309.420,54 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. August 2018 bis zum 31. August 2018 in den Räumen der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt-Ring 44 in 47169 Duisburg, im Sekretariat montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 19. April 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 19. April 2018

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Ranker Wirtschaftsprüfer	Bispink Wirtschaftsprüfer“
---------------------------------	-------------------------------

Duisburg, den 2. Juli 2018

EG DU Entwicklungsgesellschaft
Duisburg mbH
Die Geschäftsführung

Heinz Maschke

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der BVD BusVerkehr Duisburg GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 18. Juni 2018 durch die Alleingeschafterin octeo MULTISERVICES GmbH wie folgt festgestellt:

Der erzielte Bilanzgewinn i. H. v. 189.473,79 € wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 6. August 2018 bis 2. September 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BVD BusVerkehr Duisburg GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BVD BusVerkehr Duisburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 9. April 2018

PKF FASSELLT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Wirtschaftsprüfer	Kawaters Wirtschaftsprüfer
-----------------------------	-------------------------------